MUSTERVEREINBARUNGEN mit Betreuungskräften Schülerbetreuung

Verfasser:

Malte Jörg Uffeln
Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße
Mag.rer.publ.
Rechtsanwalt (Zulassung ruht) – Mediator – MentalTrainer
Lehrbeauftragter
Ringstrasse 26
36396 Steinau an der Straße

buergermeister@steinau.de www.maltejoerguffeln

Rechtsstand der Bearbeitung: 1.6.2016

Vertragsmuster AUFWENDUNGSERSATZVEREINBARUNG Betreuungskraft Schülerbetreuung (§ 3 Nr. 26 EStG)

Varainharuna

vereinbarung
zwischen dem Schülerbetreuungsverein/ der MUSTERSCHULE Musterdorf,
vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB, den 1. Vorsitzenden
und
(Name. Vorname, Straße, Ort, Kommunikationsverbindungen, Tel., e-mail)
-Verein/Schule genannt
(vertreten durch den Schulleiter)
und

Herrn/ Frau(Name, Vorname, Straße, Ort, Kommunikationsverbindungen: Tel.., e-mail)

-Mitarbeiter genannt-

- Der Mitarbeiter wird für den Verein/die Schule nebenberuflich als pädagogischer Mitarbeiter in der Schülerbetreuung tätig. Die Tätigkeit des Mitarbeiters ist begünstigte Tätigkeit im Sinne der Steuerfreibetragsregelung des § 3 Nr. 26 EStG, nach der nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeiten steuerlich begünstigt sind. Die Tätigkeit darf den Umfang von mehr als 1/3 eines vergleichbaren Vollerwerbs nicht überschreiten.
- Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen unter der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins/der Schule. Wird dem Verein/der Schule aus öffentlichen oder privaten Mitteln eine Zuwendung zur pädagogischen Schülerbetreuung gewährt, so ist diese Vereinbarung an diese Zuwendung untrennbar gebunden. Wird die Zuwendung nicht mehr gewährt oder zurückgefordert erlischt auch diese Vereinbarung. Eine Kündigung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Den Nachweis der Einhaltung der Kündigungsfrist hat derjenige zu führen, der die Kündigung ausspricht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB bleibt unberührt.
- 3. Der Mitarbeiter erhält eine jährliche steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu max. EUR 2.400,00 (§ 3 Nr. 26 EStG) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten des Vereins/der Schule vermindert sich der v.g. Betrag anteilig. Der Aufwendungsersatzanspruch des Mitarbeiters ist Aufwendungsersatz im Sinne des § 670 BGB , nicht Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages nach § 611 BGB . Im Innenverhältnis und zum Zwecke der vereinfachten Abrechnung der Aufwendungsersatzansprüche vereinbaren der Mitarbeiter und der Verein/die Schule als Berechnungsparameter einen Stundensatz von € je 45-

Minuten-Stunde. Dieser Berechnungsparameter ist Abrechnungsgrundlage für die vereinbarten steuerfreien Einkünfte mit der Folge, dass der Mitarbeiter monatlich seine erbrachten Stunden dem Verein/ der Schule gegenüber abzurechnen und auf die Einhaltung des maximalen jährlichen Steuerfreibetrages in Höhe von € 2.400,00 zu achten hat (im monatlichen Mittel € 200,00 je Monat).

- Der Mitarbeiter versichert durch seine Unterschrift unter dieser Vereinba-4. rung die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG bei keinem anderen Verein oder anderen begünstigten Stelle in Anspruch zu nehmen. Er versichert weiter, dass er die Steuerbegünstigung des § 3 Nr. 26 EStG auch nicht bei einer mit dem Verein/der Schule kooperierenden Einrichtung in Anspruch nimmt. Sollte bei einer Betriebsprüfung oder Kontrolle festgestellt werden, dass der Mitarbeiter entgegen dieser Versicherung bei einem anderen Verein/einer anderen Schule/ einer anderen begünstigen Einrichtung die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG voll oder anteilig in Anspruch genommen hat und sollte der Verein/die Schule mit einer Lohnsteuernachzahlung und der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Anspruch genommen werden, so haftet der Mitarbeiter dem Verein/der Schule für den entstandenen Schaden, insbesondere für die Nachzahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zuzüglich angefallener Säumnis- und Verspätungszuschläge. Der Verein /die Schule kann mit rechtskräftig festgestellten Nachzahlungsbeträgen gegen Forderungen des Mitarbeiters aus dieser Vereinbarung aufrechnen.
- 5. Der Mitarbeiter erklärt sich jährlich bis zum 15.2. eines jeden Jahres schriftlich dem Verein/der Schule gegenüber unaufgefordert über Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse, insbesondere über die Inanspruchnahme von Freibeträgen nach § 3 EStG bei Dritten auf einem vom Verein/ der Schule verbindlich zur Verfügung gestellten Erklärungsvordruck. Erklärt sich der Mitarbeiter nicht fristgemäß, so ist eine Vertragsstrafe von € 100,00 an den Verein/die Schule zur Zahlung fällig.
- 6. Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten, Auslagenersatz, Arbeitskleidung, nutzungsabhängige Telefongebühren sowie Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen können außerhalb dieser Vereinbarung nach Nachweis durch Vorlage der Originalbelege im Rahmen der steuerrechtlichen Höchstbeträge nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des Vereins/ der Schulleitung gesondert erstattet werden. Ohne Vorlage des sachlich und rechnerisch richtig deklarierten Originalbelegs erfolgt keine Auszahlung.

,aen,	 (Vorstand gem. § 26 BGB)/Verein/Schule
	(Mitarbeiter)

Vertragsmuster AUFWENDUNGSERSATZVEREINBARUNG Mitarbeiter nicht pädagogischer Bereich (Ehrenamtspauschale) (§ 3 Nr. 26a EStG)

Vereinbarung
zwischen dem Schülerbetreuungsverein/ der MUSTERSCHULE Musterdorf,
vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB, den 1. Vorsitzenden
und
(Name. Vorname, Straße, Ort, Kommunikationsverbindungen, Tel., e-mail)
-Verein/Schule genannt-
(vertreten durch den Schulleiter)
und
Herrn/ Frau
(Name, Vorname, Straße, Ort, Kommunikationsverbindungen: Tel, e-mail)
-Mitarbeiter genannt-

- 1.Der Mitarbeiter wird für den Verein/die **Schule nebenberuflich als Mitarbeiter/Helfer ehrenamtlich tätig.** Die Tätigkeit des Mitarbeiters ist begünstigte Tätigkeit im Sinne der Steuerfreibetragsregelung des § 3 Nr. 26a EStG, die nicht in Zusammenhang mit einer steuerlich begünstigten Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG steht. Die Tätigkeit darf den Umfang von mehr als 1/3 eines vergleichbaren Vollerwerbs nicht überschreiten.
- 2.Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen unter der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins/der Schule. Wird dem Verein/der Schule aus öffentlichen oder privaten Mitteln eine Zuwendung zur pädagogischen Schülerbetreuung gewährt, so ist diese Vereinbarung an diesen Zuwendung untrennbar gebunden. Wird die Zuwendung nicht mehr gewährt oder zurückgefordert erlischt auch diese Vereinbarung. Eine Kündigung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Den Nachweis der Einhaltung der Kündigungsfrist hat derjenige zu führen, der die Kündigung ausspricht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB bleibt unberührt.
- 3.Der Mitarbeiter erhält eine jährliche steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu max. EUR 720,00 (§ 3 Nr. 26a EStG) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten des Vereins/der Schule vermindert sich der v.g. Betrag anteilig. Der Aufwendungsersatzanspruch des Mitarbeiters ist Aufwendungsersatz im Sinne des § 670 BGB , nicht Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages nach § 611 BGB .

Im Innenverhältnis und zum Zwecke der vereinfachten Abrechnung der Aufwendungsersatzansprüche vereinbaren der Mitarbeiter und der Verein/die Schule einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von max. 60 €.

Dieser Pauschbetrag ist Abrechnungsgrundlage für die vereinbarten steuerfreien Einkünfte, nicht Stunden- oder Monatslohn.

4. Der Mitarbeiter versichert durch seine Unterschrift unter dieser Vereinbarung, die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26a EStG bei keinem anderen Verein oder anderen begünstigten Stelle in Anspruch zu nehmen. Er versichert weiter, dass er die Steuerbegünstigung des § 3 Nr. 26a EStG auch nicht bei einer mit dem Verein/der Schule kooperierenden Einrichtung in Anspruch nimmt. Sollte bei einer Betriebsprüfung oder Kontrolle festgestellt werden, dass der Mitarbeiter entgegen dieser Versicherung bei einem anderen Verein/einer anderen Schule/ einer anderen begünstigen Einrichtung die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26a EStG voll oder anteilig in Anspruch genommen hat und sollte der Verein/die Schule mit einer Lohnsteuernachzahlung und der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Anspruch genommen werden, so haftet der Mitarbeiter dem Verein/der Schule für den entstandenen Schaden, insbesondere für die Nachzahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zuzüglich angefallener Säumnis- und Verspätungszuschläge. Der Verein /die Schule kann mit rechtskräftig festgestellten Nachzahlungsbeträgen gegen Forderungen des Mitarbeiters aus dieser Vereinbarung aufrechnen.

5.Der Mitarbeiter erklärt sich jährlich bis zum 15.2. eines jeden Jahres schriftlich dem Verein/der Schule gegenüber unaufgefordert über Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse, insbesondere über die Inanspruchnahme von Freibeträgen nach § 3 EStG bei Dritten auf einem vom Verein/ der Schule verbindlich zur Verfügung gestellten Erklärungsvordruck. Erklärt sich der Mitarbeiter nicht fristgemäß, so ist eine Vertragsstrafe von € 100,00 an den Verein /die Schule zur Zahlung fällig.

6.Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten, Auslagenersatz, Arbeitskleidung, nutzungsabhängige Telefongebühren sowie Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen können außerhalb dieser Vereinbarung nach Nachweis durch Vorlage der Originalbelege im Rahmen der steuerrechtlichen Höchstbeträge nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des Vereins/ der Schulleitung gesondert erstattet werden. Ohne Vorlage des sachlich und rechnerisch richtig deklarierten Originalbelegs erfolgt keine Auszahlung.

den,		
	(Vorstand gem. § 26	6 BGB)/Verein/Schule
	(Mitarbeiter)	

Vertragsmuster Vergütungsvereinbarung freiberufliche Mitarbeit

	Vereinbarung
	chen dem Schülerbetreuungsverein/ der MUSTERSCHULE Musterdorf, ten durch den Vorstand gem. § 26 BGB, den 1. Vorsitzenden
vertic	und
(Na	me. Vorname, Straße, Ort , Kommunikationsverbindungen, Tel., e-mail)
	-Auftraggeber genannt -
	(vertreten durch den Schulleiter)
	und
	Herrn/ Frau
(Nam	ne, Vorname, Straße, Ort, Kommunikationsverbindungen: Tel, e-mail)) -Auftragnehmer genannt-
§ 1 Ver	rtragspartner
	ftragnehmer wird ab dem als freiberufli- flitarbeiter für den Auftraggeber tätig. Der Auftragnehmer ist u.a. in folgen-
	reichen für den Auftraggeber bädagogisch helfend und unterrichtend tätig:
0	Schuldkindbetreuung
	pädagogische Mittagsbetreuung
	Hausaufgabenhilfe
	Pädagogische Betreuung der Arbeitsgruppe
0 .	
.	

§ 2 Rechtliche Stellung des Vertragspartners

- Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf Umfang, Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Curricula werden gemeinsam abgestimmt,.
- 2. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und

- Strukturen des Vereins. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.
- 4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB IV als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat.
- 5. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Auftragnehmer in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen, dass er über weitere Auftraggeber verfügt bzw. unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber zu gewinnen. Sofern sich später herausstellt, dass der Auftragnehmer hier eine falsche Erklärung abgegeben hat, haftet er dem Auftraggeber für einem ihm entstandenen Schaden aus einer Nachveranlagung.
- 6. Soweit der Auftragnehmer als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger anzusehen ist, verpflichtet sich dieser innerhalb von einem Monat nach Vertragsunterzeichnung, einen Feststellungsbescheid über diesen Status durch die für den Auftragnehmer zuständige Krankenkasse beizubringen und dem Auftraggeber diesen Bescheid in Kopie unaufgefordert zugänglich zu machen.

§ 3 Pflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche Arbeiten gem. § 1 dieses Vertrages sorgfaltsgemäß zu erledigen. Verschwiegenheit ist zu wahren.

§ 4 Änderungen

Soweit sich aufgrund gesetzlicher Neuregelungen die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der §§ 2, 5 und 6 dieses Vertrages ändern sollten, gehen die Parteien beim Abschluss dieses Vertrages davon aus, dass der Auftragnehmer als Selbstständiger in eigener Verantwortung die jeweiligen Auswirkungen zu tragen hat.

§ 5 Honorarhöhe

Für seine Tätigkeit erhält der Auftragnehmer ein Stundenhonorar von €bei einem Budget- und Zeitkontigent von...... Stunden pro Monat. Das Honorar enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 19 %, zu deren Abführung an das zuständige Finanzamt der Auftragnehmer verpflichtet ist., nicht. Der Auftragnehmer stellt monatlich dem Auftraggeber Rechnung. Als abrechenbare Stunde gelten nur die durch den Auftragnehmer tatsächlich geleisteten Stunden. Für evtl. Vor- oder Nachbereitungen der geleisteten Stunden oder für ausgefallene Stunden erhält der Auftragnehmer kein Entgelt

§ 6 Vorrang des Ausschöpfens von Freibeträgen nach § 3 EStG

Kann der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 1 dieser Vereinbarung Steuervergünstigungen nach § 3 EStG in Anspruch nehmen, so ist das vereinbarte Honorar nach § 5 bis zur Ausschöpfung des jeweiligen Steuerfreibetrages "Aufwendungsersatz" und nicht ggf. steuerrechtliche und/oder sozialversicherungsrechtliche "Vergütung".

Der Auftragnehmer erklärt sich jährlich bis zum 15.2. eines jeden Jahres schriftlich dem Auftraggeber gegenüber unaufgefordert über Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse, insbesondere über die Inanspruchnahme von Freibeträgen nach § 3 EStG bei Dritten auf einem vom Auftraggeber verbindlich zur Verfügung gestellten Erklärungsvordruck. Erklärt sich der Auftragnehmer nicht fristgemäß, so ist eine Vertragsstrafe von € 300,00 an den Auftraggeber zur Zahlung fällig.

§ 7 Kündigung

Dieser Vertrag kann durch beide Vertragspartner gem. den Fristen des § 621 BGB gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Stillschweigen

Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber , dem Vorstand/der Schulleitung und seinen Mitgliedern verpflichtet sich der Auftragnehmer , innerhalb und außerhalb des Auftraggebers, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Verbandsinteressen und Ziele zu beachten und zu fördern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihm bekannte vereinsinterne Vorgänge, auch in Bezug auf die Vorstandsarbeit, während und nach der Dauer dieses freien Mitarbeiterverhältnisses Stillschweigen zu wahren.

§ 9 Abschließende Bestimmungen

1. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen und haben auch keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Gerichtsstand für die Vertrag zuständige Amtsgericht / Land	sparteien ist das für den Sitz des Auftraggebers gericht in
Ort/Datum	
Auftraggeber	Auftragnehmer/in